

Ergebnisprotokoll

Zur 10. Sitzung (als Telefonkonferenz) des Fachgremiums IRRBB
am Donnerstag, 18. Juni 2020
von 10:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Teilnehmer/-innen

Siehe Anhang

Begrüßung

Herr Springmann und Herr Hilgers begrüßten die Teilnehmer.

TOP 1 Fragen zur Umsetzung des Risikoreduzierungsgesetzes (RiG)¹ bezüglich der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, insbesondere unter Beachtung des BaFin-Rundschreibens 06/2019 (BA)

Die Fragen wurden von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) (Fragen 1-12) und dem Verband der privaten Bausparkassen e.V. (Frage 13) vorab an die Aufsicht übermittelt.

Frage 1: Wie funktioniert das Zusammenspiel zwischen dem Rundschreiben 06/2019 (BA) und dem RiG?

Hintergrund: Wenn der Entwurf des RiG ohne weitere Anpassungen umgesetzt wird (Inkrafttreten Jahresende 2020), kann das Kreditwesengesetz in seiner dann gültigen Fassung nicht angewendet werden, weil die entsprechenden Voraussetzungen (z. B. EBA-RTS für Berechnung und Bewertung der Veränderung von Nettozinserträgen) voraussichtlich nicht existieren. Darüber hinaus wird der Frühwarnindikator im RiG als ein mögliches Kriterium für „Wesentlichkeit“ im Vergleich zur reinen Meldegröße gemäß RS 06/2020 aufgewertet. Hier darf nicht der Eindruck eines neuen Automatismus – vor allem hinsichtlich einer möglichen Kapitalunterlegung – entstehen. Wir bitten um eine offizielle Kommunikation des zukünftigen Umgangs mit beiden Sachverhalten (z. B. über das Protokoll der Fachgremiumssitzung).

Antworten der Aufsicht: Die CRD V wird teilweise über das RiG in nationales Recht umgesetzt. Die Gesetzesänderung dient als „Vorbereitung“ für die neuen Regelungen, die laut CRD V-Ermächtigung durch Mandate an die EBA – u. a. für RTS (Regulatorische Technische Standards) – ausgestaltet werden.

Bis zum Inkrafttreten der EBA RTS gelten für die Berechnung aufsichtlicher Größen zum IRRBB weiterhin die Vorgaben des nationalen Rundschreibens 06/2019 (BA). Darüber hinaus werden von der deutschen Aufsicht keine standardisierten aufsichtlichen Berechnungen, wie beispielsweise ein Ausreißertest auf Basis von Nettozinserträgen, gefordert. Folglich kann ein

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-04-22-Risikoreduzierungs-gesetz/1-Referentenentwurf.pdf.jsessionid=749FEB7651799699143B5FE3F79A8492.delivery2-replication?__blob=publicationFile&v=4

solch standardisierter aufsichtlicher Indikator bis zum Inkrafttreten des EBA RTS nicht zur Beurteilung der Wesentlichkeit des Zinsänderungsrisikos verwendet werden. Ebenso ist eine „Aufwertung“ des Frühwarnindikators gegenüber dem aktuellen Rundschreiben 06/2019 vor Inkrafttreten der RTS nicht beabsichtigt.

Die Aufsicht stellte klar, dass für die institutsinterne Steuerung auch Berechnungen über die aufsichtlichen Anforderungen im genannten Rundschreiben hinaus gefordert sind (z.B. ertragsorientierte Betrachtung).

Ein Automatismus zwischen der Überschreitung der Schwellenwerte und zusätzlichen Eigenmittelanforderungen ist weder gemäß Rundschreiben 06/2019 noch nach CRD V bzw. entsprechender Umsetzung im RiG vorgesehen (siehe Frage 4).

Frage 2: Wie wird mit der Kritik der Deutschen Kreditwirtschaft am Referentenentwurf des Risikoreduzierungsgesetzes umgegangen (vgl. DK-Stellungnahme vom 27.05.2020, siehe Anlage)? Wird diese bei Überarbeitung und Umsetzung des RiG berücksichtigt?

Antworten der Aufsicht: Die Frage der DK kann nur durch den Gesetzgeber selbst beantwortet werden. Es wird auf den Regierungsentwurf des RiG verwiesen.²

Frage 3: Wie kam es bei der Erarbeitung der CRD V zu dem Gold-Plating im Vergleich zu BCBS 368, aber auch hinsichtlich des Frühwarnindikators, der bisher nicht als Kriterium für ein erhöhtes (oder „wesentliches“) Zinsänderungsrisiko herangezogen wird?

Antworten der Aufsicht: Die Frage der DK kann nur durch den Gesetzgeber selbst beantwortet werden. Das Verständnis der Aufsicht ist wie folgt: Der BCBS 368 wird über die EBA Leitlinien aus 2018 und die CRD V (und damit das RiG) umgesetzt. Die Aufsicht sieht daher bei der Umsetzung des Frühwarnindikators kein „Gold-Plating“, sondern eine stringente Überführung der Baseler Vorgaben. Ein zusätzlicher ertragsorientierter Ausreißertest wird im BCBS 368 als mögliches Kriterium genannt. Die Aufsicht bekräftigt, dass die ertragsorientierte Sichtweise eine wichtige Betrachtung darstellt und sie daher auch einen ergänzenden Indikator als sinnvoll erachtet (siehe Frage 4).

Frage 4: Wie wertet die Aufsicht die Einbeziehung des Nettozinsertrags als einen Indikator zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, die zudem von der Wesentlichkeit gemäß MaRisk abweicht?

Hinweis: Sollte nach der Diskussion im FG IRRBB ein zusätzlicher Begriff nach wie vor erforderlich erscheinen, schlagen wir den Begriff „aufsichtlich materiell“ vor.

Antworten der Aufsicht: Die Aufsicht erachtet einen zusätzlichen ertragsorientierten Indikator als sinnvoll. Zugleich wird auf die notwendige Betrachtung beider Perspektiven (barwertig

² https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-04-22-Risikoreduzierungs-gesetz/0-Gesetz.html

und ertragsorientiert) im Rahmen von BCBS 368, der EBA Leitlinien und der MaRisk verwiesen. Die Institute müssen demnach bereits mit ggf. entstehenden Zielkonflikten zwischen beiden Perspektiven umgehen. Die Aufsicht erkennt an, dass die Entwicklung eines solchen Indikators eine große Herausforderung darstellt und ist daher an einem Austausch mit den Mitgliedern des FG IRRBB sehr interessiert.

Der Begriff „wesentlich“ im RiG (§ 6c KWG-E) ist im Zusammenhang mit potenziellen zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (P2R) zu lesen. Ein Automatismus einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung ist auch zukünftig bei Überschreitung eines der beiden *Indikatoren* – analog der aktuellen Vorgehensweise in Bezug auf die aufsichtlichen Standardschocks (+/- 200 Basispunkte) – weder nach CRD V noch nach RiG vorgesehen (siehe auch Frage 13).

Der Wesentlichkeitsbegriff der MaRisk ist zwar unabhängig davon und damit auch nicht als synonym anzusehen, aber prinzipiell ist die Zielrichtung die gleiche.

Frage 5: Wie sieht die Zeitplanung bis zur Konsultation bzw. Veröffentlichung der technischen Standards/Leitlinien der EBA aus (Umsetzung der Mandate aus CRD V) und wie wird hier das FG IRRBB eingebunden?

Antworten der Aufsicht: Die Umsetzung der Vorgaben aus der CRD V durch die EBA wird auch durch diese bestimmt und die deutsche Aufsicht hat nur begrenzten Einfluss hierauf. Es wird derzeit von einem Beginn der Arbeiten zum Ende der Sommerpause 2020 ausgegangen. Die EBA hat eine Finalisierung der genannten Papiere für März 2022 angekündigt.³

RTS werden durch die EBA selbstverständlich wie üblich konsultiert. Die deutsche Aufsicht wird sich in die Entwicklung der RTS einbringen. Über das Fachgremium IRRBB ist ein enger Austausch mit der Kreditwirtschaft gewünscht.

Die Aufsicht führt aus, dass in der CRD V folgende Mandate enthalten sind:

- Art 84(5): *RTS* on standardised and simplified standardised methodologies for IRRBB (EVE and NII)
- Art 84(6): *Guidelines* to specify the criteria for
 - o the evaluation by an institutions internal system of IRRBB
 - o the identification, management and mitigation by institutions of IRRBB
 - o the assessment and monitoring by institutions of CSRBB (Credit Spread Risk in the Banking Book).
 - o determining which of the internal systems implemented by institutions for IRRBB are not satisfactory
- Art. 98(5a): *RTS* on
 - o Supervisory shock scenarios
 - o Supervisory outlier test on EVE and NII

³ Siehe Schreiben der EBA an die EU Kommission: https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/About%20Us/Missions%20and%20tasks/Correspondence%20with%20EU%20institutions/2020/885560/2020%2006%2012%20Letter%20to%20Mr%20Berrigan%20re%20Request%20for%20new%20deadlines%20under%20the%20RRM_rev.pdf

- Definition of “large decline” for the assessment of NII

Die Aufsicht bekräftigt, dass nach ihrer Interpretation der CRD V die Verwendung der o. g. Standardansätze von der Aufsicht eingefordert werden kann, wenn die internen Verfahren nicht angemessen sind. Eine verpflichtende Nutzung der Standardansätze ergibt sich jedoch nicht (siehe auch Frage 11).

Frage 6: Wie ist der aktuelle Verhandlungsstand?

Antworten der Aufsicht: siehe Frage 5

Frage 7: Können wir uns darauf verlassen, dass es bis zum Inkrafttreten entsprechender Veröffentlichungen der EBA keine Zwischenlösungen gibt?

Antworten der Aufsicht: Die deutsche Aufsicht wird keine Zwischenlösung in Form eines neuen Zinsschock-Rundschreibens o. ä. veröffentlichen (dies gilt auch für die Anforderungen zu IRRBB in den MaRisk). Damit wird die Umsetzung der neuen Regelungen zu IRRBB aus der CRD V, die für die EBA-Mandate vorgesehen sind, erst mit Inkrafttreten der entsprechenden EBA RTS und Leitlinien vollzogen. Hinsichtlich des Umgangs der EZB bzgl. der Anforderungen für direkt von ihr beaufsichtigte Institute wird auf Frage 12 verwiesen.

Frage 8: Können wir als Deutsche Kreditwirtschaft die deutsche Aufsicht bei der Argumentation gegenüber der EBA – insbesondere bei der Erarbeitung der o. g. Leitlinien/RTS – unterstützen?

Antworten der Aufsicht: Die deutsche Aufsicht begrüßt die Zusammenarbeit mit der DK im FG IRRBB wie in der Vergangenheit auch und wünscht sich einen engen Austausch mit den Mitgliedern. Die Aufsicht beabsichtigt bereits im Rahmen der nächsten Sitzung (02.09.2020) einen ersten inhaltlichen Austausch.

Frage 9: Ist ein separater Zinsschock für die Nettozinserträge überhaupt erforderlich, wenn gerade an der Entwicklung europäischer Stresstests gearbeitet wird?

Antworten der Aufsicht: Die Aufsicht erläutert, dass ein aufsichtlicher Stresstest nicht anstelle eines ertragsorientierten Ausreißertests verwendet werden kann. Die Gründe dafür liegen insbesondere bei den geringeren Berechnungsintervallen und den sich im Zeitablauf üblicherweise verändernden Szenarien von Stresstests – die im Übrigen einen hohen Aufwand bei der Bearbeitung für die Institute darstellen. Zudem ist der ertragsorientierte Zinsschock bereits in der CRD V verankert.

Frage 10: Hat nicht gerade die aktuelle Krise (Covid-19) gezeigt, dass Standardisierung nicht funktioniert? Gibt es diesbezüglich Anpassungen in der CRD?

Antworten der Aufsicht: Probleme als Folge von Standardisierung im Bereich Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch wurden während der Covid-19-Pandemie von der Aufsicht nicht beobachtet. Der Aufsicht sind diesbezügliche Anpassungsüberlegungen an der CRD V nicht bekannt.

Frage 11: Wenn die ausstehenden RTS entwickelt werden: Droht dann einer der Standardansätze als Benchmark, für die eine Parallelrechnung zu erfolgen hat?

Hintergrund: Dies ist aus zahlreichen Gründen dringend zu verhindern. Durch die individuelle Modellierung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch kann die Situation in den Instituten deutlich besser abgebildet werden. Ein geforderter permanenter Vergleich mit einem Standardmodell suggeriert jedoch, dass das Standardmodell angemessener ist. Zudem würde ein starker Fehlanreiz für die Institute gesetzt, aus Kapazitäts- und Kostengründen direkt das Standardmodell wählen - nicht nur für die aufsichtliche Meldung, sondern auch für die interne Steuerung. Die Qualität des Risikomanagements und die Widerstandsfähigkeit der Banken und Sparkassen gegen Krisen würden dadurch tendenziell sinken.

Antworten der Aufsicht: Die deutsche Aufsicht wird weiterhin die Nutzung interner Methoden und Verfahren für IRRBB unterstützen. Dieses Ziel ist der Überzeugung und Logik der Säule 2 geschuldet, dass die Institute ihre Risiken i. d. R. selbst am besten kennen. Ein Standardansatz kann die institutsindividuelle Risikolage häufig nicht vollumfänglich abbilden. Dementsprechend wäre aus Sicht der deutschen Aufsicht im Rahmen der Arbeiten an den Standardansätzen eine entsprechend konservative Kalibrierung ratsam, so dass kein Fehlanreiz zur Nutzung dieser Ansätze entsteht. Die deutsche Aufsicht plant keine Anforderung an alle Institute nach der eine dauerhafte Parallelrechnung vorzunehmen ist.

Frage 12: Wie geht die EZB als zuständige Aufsichtsbehörde für die SIs mit den Fragen 1, 4 und 7 um?

Antworten der Aufsicht: Die CRD V besitzt auch für die EZB Gültigkeit. Demnach ist auch der EZB bekannt, dass es EBA-Mandate in der CRD V gibt. Die deutsche Aufsicht sagt zu, sich in diesem Sinne auch bei der EZB dafür einzusetzen, dass man den künftigen EBA RTS und Leitlinien nicht vorgreift. Die Letztentscheidung über den Umgang obliegt selbstverständlich der EZB. Die Aufsicht betont erneut, dass bereits vor Veröffentlichung der CRD V die Betrachtung der barwertigen und ertragsorientierten Auswirkungen von IRRBB sowohl von Instituten als auch Aufsehern gefordert wird. Zudem kann die Aufsicht selbstverständlich auch Informationen zu diesen Auswirkungen erfragen.

Frage 13: „Abweichend von Satz 1 werden Zinsänderungen aus Positionen des Anlagebuchs nicht als wesentlich betrachtet, wenn die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Überprüfungs- und Beurteilungsverfahrens nach § 6c KWG-E zu dem Ergebnis kommt, dass die Steuerung des sich aus Geschäften des Anlagebuchs ergebenden Zinsänderungsrisikos

durch das Institut angemessen ist und dass das Institut diesem Zinsänderungsrisiko nicht übermäßig ausgesetzt ist."

Gibt es hierfür transparente Anhaltspunkte, wann die Zinsrisikosteuerung als angemessen beurteilt wird bzw. Zinsänderungsrisiken als nicht "übermäßig" angesehen werden? Z. B. abzuleiten aus der SREP-Note?

Antworten der Aufsicht: In Bezug auf die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen ist es grundsätzlich das Bestreben der deutschen Aufsicht, Automatismen zu verhindern. Die Formulierung gemäß § 6c KWG-E (analog CRD V) bietet an dieser Stelle ausreichenden Handlungsspielraum. So hängt die Kapitalunterlegung für IRRBB im Rahmen des aktuellen SREP-Prozesses für Less Significant Institutions (LSI) nicht alleine von der Überschreitung eines speziellen Schwellenwertes bzw. Indikators ab; stattdessen erfolgt eine Unterlegung proportional zum Risiko. Hierbei werden qualitative und quantitative Aspekte berücksichtigt. Der oben zitierte Satz des RiG wird nach aktuellen Planungen zu keiner Änderung im nationalen SREP bzgl. IRRBB führen.

TOP 2 Sonstiges

- Die Aufsicht erklärt, dass die neue FinaRisikoV weiterhin zum 31.12.2020 in Kraft treten soll und eine Veröffentlichung zeitnah erwartet wird.
- Die nächste Sitzung des FG IRRBB soll am 02. September 2020 stattfinden.

Frankfurt a. M. / Bonn, 13.08.2020

Anhang: Teilnehmer/-innen der Telefonkonferenz des FG IRRBB

Vertreter/-innen der Aufsicht

Herr Daniel Hilgers	Co-Vorsitzender, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Herr Thomas Springmann	Co-Vorsitzender, Deutsche Bundesbank
Herr Kamil Pliszka	Deutsche Bundesbank
Herr Jannis Röpke	Deutsche Bundesbank
Herr Thomas Weingärtner	Deutsche Bundesbank

Vertreter/-innen der Kreditwirtschaft

Frau Anna Abramovic	VÖB - Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Andreas Ahrens	NORD/LB
Frau Bettina Brockmann	BHW Bausparkasse AG
Frau Dr. Kerstin Drachter	Bundesverband der Dt. Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Dr. Uwe Gaumert	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Stephan Gliem	Landesbank Berlin AG
Herr Thomas Hornung	NRW.BANK
Herr Wilhelm Höser	Westerwald Bank eG
Frau Peggy Kremp	Deutsche Kreditbank AG
Herr Tobias Pauer	Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen im DSGV
Frau Dr. Silke Pollandt	L-Bank
Herr Alexander Schlink	LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG
Herr Michael Somma	Bankenfachverband e.V.
Frau Ulrike Steffan	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Herr Johannes Waldherr	Wüstenrot Bausparkasse AG
Herr Olaf Wegner	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Mark Weinrich	Verband der privaten Bausparkassen e.V.

Anhang: Auszug aus der DK-Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Risikoreduzierungsgesetz vom 27.05.2020

Zu § 6c KWG-E

[...]

Die Regelungen zum aufsichtlichen Zinsschock sind nach Konsultation mit der DK in dem Rundschreiben 06/2019 (BA) der BaFin ausführlich und abschließend geregelt. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Behandlung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs weicht von den Ausführungen des BaFin-Rundschreibens in wesentlichen Teilen ab.

So wird von sechs aufsichtlichen Zinsschockszenarien gesprochen, obwohl das BaFin-Rundschreiben 06/2019 (BA) insgesamt acht Szenarien zur Beurteilung des Zinsänderungsrisikos kennt (zwei Szenarien zur Ermittlung des Zinsrisikokoeffizienten und sechs Szenarien zur Ermittlung des Frühwarnindikators). Nach dem vorliegenden Referentenentwurf besitzt ein Kreditinstitut wesentliche Zinsänderungsrisiken, wenn das höchste barwertige Risiko ermittelt aus sechs Zinsschockszenarien 15 % des Kernkapitals überschreiten. Gemäß BaFin-Rundschreiben 06/2019 (BA) besteht der aufsichtliche Standardtest aber aus zwei Szenarien (+/- 200bp), um Institute mit erhöhten Zinsänderungsrisiken zu identifizieren. Dabei gilt eine Schwelle von 20 % der Eigenmittel. Im BaFin-Rundschreiben 06/2019 (BA) wird zudem festgehalten, dass es keinen aufsichtlichen Automatismus hinsichtlich der Höhe der Kapitalfestsetzung aufgrund einer Überschreitung dieser Schwelle gibt. Die im vorliegenden Referentenentwurf genannte Schwelle von 15 % des Kernkapitals gilt im BaFin-Rundschreiben 06/2019 (BA) hingegen als Frühwarnindikator.

Darüber hinaus ist der im Referentenentwurf genannte ertragsorientierte Zinsschock auf den Zinsertrag im Gegensatz zu seiner barwertigen Entsprechung bisher unbekannt und weder im BaFin-Rundschreiben 06/2019 (BA) benannt noch mit der Deutschen Kreditwirtschaft in Fachgremien konsultiert worden. Der Referentenentwurf nennt auch keinen Beurteilungsmaßstab, so dass eine Identifizierung wesentlicher Zinsänderungsrisiken in dieser Sichtweise intransparent ist. Zudem existiert keine Methodik, um dieses ertragsorientierte Risiko für aufsichtliche Zwecke zu berechnen. Die sinnvolle Entwicklung eines Standards anwendbar für alle Institute und Institutsgruppen ist nicht möglich. Dies ist auch der Grund, warum der Baseler Ausschuss seinen Standard für eine Modellierung der ertragsorientierten Zinsänderungsrisiken aufgegeben hat. Die vorliegenden Ausführungen sollten daher grundlegend auf Basis des bestehenden BaFin Rundschreibens 06/2019 (BA) überarbeitet und neu konsultiert werden. Im Zuge der Überarbeitung sollte die ertragsorientierte Betrachtung mangels eines geeigneten Verfahrens – wie bereits auch schon vom Baseler Ausschuss in BCBS 368 vorgenommen – gestrichen werden.